

Zugangs- und Zulassungsregeln für den

Masterstudiengang: **Kulturen und Literaturen Mittel- und Osteuropas**

### I. Allgemeine Zugangsvoraussetzung

Dieser Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang gemäß § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a BerlHG.

Für die allgemeine Zugangsvoraussetzung zu einem weiterführenden Studium gemäß § 16 Absatz 1 bzw. Absatz 2 ZSP-HU sind die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare den Allgemeinen Anlagen 1.1.1. bzw. 1.1.2. zu entnehmen.

### II. Erweiterte Zugangsvoraussetzungen

Die nachfolgenden zusätzlichen Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen sind kumulativ durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu erfüllen. Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Zugangsvoraussetzungen gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

Spezielle Kenntnisse	
<b>Bezeichnung:</b>	Spezielle Kenntnisse in Sprachen: Kenntnisse einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Orientierung an dem Mindestniveau B1
<b>Erläuterung:</b>	Erforderlich sind Kompetenzen mindestens einer slawischen Sprache oder des Ungarischen in Hören, Sprechen, Lesen und Schreiben in Orientierung an dem Mindestniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“.
<b>Nachweis:</b>	Leistungsübersicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. oder Zertifikat, Zeugnis, Sprachdiplom oder vergleichbarer Nachweis, der Angaben zur ausstellenden Institution, dem erreichten Niveau, dem angewendeten Bewertungsmaßstab und dem Datum der Ausstellung bzw. der Abnahme der letzten Prüfungsleistung enthalten muss. Über die Vergleichbarkeit des Sprachniveaus entscheidet die Zugangskommission.  Das geforderte Niveau gilt auch als erreicht, wenn der erfolgreiche Abschluss eines vollständig in der jeweils entsprechenden Landessprache durchgeführten Studiums in einem Land mit slawischer Amtssprache oder in Ungarn nachgewiesen wird.  Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Herkunftssprache eine slawische Sprache oder Ungarisch ist, können die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung auch mittels einer entsprechenden Selbsterklärung nachweisen.
<b>Bezugsquelle:</b>	Soweit der Nachweis nicht gemäß Allgemeiner Anlage 1.1.4. geführt wird, erfolgt die Ausstellung durch die jeweilige Einrichtung.
<b>Form:</b>	Die Einreichungsform wird im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt gegeben.

### III. Regelungen zum Auswahlverfahren

#### a. Quote im Auswahlverfahren der Hochschule

Die Höhe der Quote der nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze beträgt 80 vom Hundert.

## **b. Auswahlkriterien im Auswahlverfahren der Hochschule**

Nähere Angaben über die Anforderungen an die einzureichenden Nachweise, deren Bezugsquelle und ggf. zu verwendende Formulare sind den jeweils benannten Allgemeinen Anlagen zu entnehmen. Soweit einzelne Nachweise in einem verbundenen Dokument enthalten sind bzw. ein Nachweis für mehrere Auswahlkriterien gelten soll, muss das entsprechende Dokument bzw. der Nachweis nur einmal eingereicht werden.

<b>Auswahlkriterium 1</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Grad der Qualifikation des vorangegangenen Studiums (Abschlussnote)
<b>Gewichtung:</b>	90 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.3.

<b>Auswahlkriterium 2</b>	
<b>Bezeichnung:</b>	Außerhalb des Hochschulstudiums erworbene Qualifikation: Berufspraktische Erfahrung im Umfang von 900 Stunden innerhalb der letzten 3 Jahre
<b>Gewichtung:</b>	10 vom Hundert
<b>Nachweis:</b>	Es gilt die Allgemeine Anlage 1.2.4.

## **c. Ermittlung der Rangposition im Auswahlverfahren der Hochschule**

Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird durch das Ergebnis der Verbindung der genannten Auswahlkriterien gemäß § 35 Absatz 2 ZSP-HU bestimmt.